

## **Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 08.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bzw. eine gültige Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs.1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.

2. Kostenbeitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten, dessen Kinder in einer Tageseinrichtung innerhalb der Gemeinde Möser betreut werden.

### **§ 2 Kostenbeiträge**

1. Für die Betreuung eines Kindes in Tageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und in Tagespflegestellen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ist nach der vereinbarten Betreuungsstunde zu staffeln. Im Hort sollen die Betreuungsstunden, gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA durch die Sorgeberechtigten während der Schulzeit und der Schulferien gewählt werden. Der Durchschnitt, aus

## **Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bzw. eine gültige Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs.1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.

2. Kostenbeitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten, dessen Kinder in einer Tageseinrichtung innerhalb der Gemeinde Möser betreut werden.

### **§ 2 Kostenbeiträge**

1. Für die Betreuung eines Kindes in Tageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und in Tagespflegestellen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ist nach der vereinbarten Betreuungsstunde zu staffeln. Im Hort sollen die Betreuungsstunden, gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA durch die Sorgeberechtigten während der Schulzeit und der Schulferien gewählt werden. Der Durchschnitt, aus

der gewählten Betreuungszeit während der Schulzeit und der Schulferien bildet den Betreuungsumfang. Anhand des Betreuungsumfanges wird der Kostenbeitrag erhoben.

2. Der Kostenbeitrag wird bei Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt grundsätzlich, unter Beachtung der Öffnungszeiten, für die maximale mögliche Betreuungszeit festgesetzt. Nach Vorlage bzw. Abschluss des Betreuungsvertrages, erfolgt eine Anpassung an die im Vertrag benannten Betreuungsstunden. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der verbindliche Betreuungsvertrag dem Träger der Tageseinrichtung bei Aufnahme des Kindes vorliegt.

3. Bei den zu zahlenden Kostenbeiträgen handelt es sich um monatliche Kostenbeiträge. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

4. Die Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung setzt der Gemeinderat der Gemeinde Möser fest.

5. Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut wird der Kostenbeitrag gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA, in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Der Kindergeldanspruch ist durch die Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.

6. Die Gemeinde Möser erhebt einen zusätzlichen Kostenbeitrag  
- wenn ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeiten aus der Tageseinrichtung abgeholt wird,  
- wenn Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit hinaus betreut werden müssen.

7. Der Kostenbeitrag wird je angebrochene Stunde gemäß § 7 d dieser Kostenbeitragssatzung erhoben. Der Vorgang ist durch die Leitung der Tageseinrichtung zu dokumentieren und der Gemeinde Möser zu übermitteln.

der gewählten Betreuungszeit während der Schulzeit und der Schulferien bildet den Betreuungsumfang. Anhand des Betreuungsumfanges wird der Kostenbeitrag erhoben.

2. Der Kostenbeitrag wird bei Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt grundsätzlich, unter Beachtung der Öffnungszeiten, für die maximale mögliche Betreuungszeit festgesetzt. Nach Vorlage bzw. Abschluss des Betreuungsvertrages, erfolgt eine Anpassung an die im Vertrag benannten Betreuungsstunden. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der verbindliche Betreuungsvertrag dem Träger der Tageseinrichtung bei Aufnahme des Kindes vorliegt.

3. Bei den zu zahlenden Kostenbeiträgen handelt es sich um monatliche Kostenbeiträge. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

4. Die Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung setzt der Gemeinderat der Gemeinde Möser fest.

5. Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut wird der Kostenbeitrag gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA, in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Der Kindergeldanspruch ist durch die Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.

6. Die Gemeinde Möser erhebt einen zusätzlichen Kostenbeitrag  
- wenn ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeiten aus der Tageseinrichtung abgeholt wird,  
- wenn Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit hinaus betreut werden müssen.

7. Der Kostenbeitrag wird je angebrochene Stunde gemäß § 7 d dieser Kostenbeitragssatzung erhoben. Der Vorgang ist durch die Leitung der Tageseinrichtung zu dokumentieren und der Gemeinde Möser zu übermitteln.

### **§ 3 Entstehen und Ende der Kostenbeitragspflicht**

1. Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in eine Tageseinrichtung aufgenommen wird.
2. Kinder wechseln mit drei Jahren vom Krippenbereich in den Kindergartenbereich. Der Wechsel erfolgt immer zum 1. des Folgemonats des Geburtstages des Kindes. Ausnahme bilden Kinder, deren dritter Geburtstag auf den ersten eines Monats fällt. Der Altersgruppenwechsel dieses Kindes erfolgt dann zum 1. des laufenden Monats.
3. Bei Abmeldung des Kindes beim jeweiligen Träger der Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Möser erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus einer Tageseinrichtung ausscheidet. Die Sorgeberechtigten von Kindern, welche nicht in einer Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Möser betreut werden haben der Gemeinde Möser eine Abmeldebestätigung des Trägers der jeweiligen Einrichtung zu übersenden.
4. Der für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Kostenbeitrag ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.
5. Sofern der Kostenbeitrag für einen Monat nicht entrichtet wurde, kann das Nutzungsverhältnis, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende durch die Gemeinde Möser gekündigt werden. Der Bescheid zur Kostenübernahme kann durch die Gemeinde Möser mit gleicher Frist zurückgenommen werden.

### **§ 4 Kostenbeitragspflicht**

1. Kostenbeitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Sie haften Gesamtschuldnerisch.

### **§ 3 Entstehen und Ende der Kostenbeitragspflicht**

1. Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in eine Tageseinrichtung aufgenommen wird.
2. Kinder wechseln mit drei Jahren vom Krippenbereich in den Kindergartenbereich. Der Wechsel erfolgt immer zum 1. des Folgemonats des Geburtstages des Kindes. Ausnahme bilden Kinder, deren dritter Geburtstag auf den ersten eines Monats fällt. Der Altersgruppenwechsel dieses Kindes erfolgt dann zum 1. des laufenden Monats.
3. Bei Abmeldung des Kindes beim jeweiligen Träger der Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Möser erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus einer Tageseinrichtung ausscheidet. Die Sorgeberechtigten von Kindern, welche nicht in einer Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Möser betreut werden haben der Gemeinde Möser eine Abmeldebestätigung des Trägers der jeweiligen Einrichtung zu übersenden.
4. Der für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Kostenbeitrag ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.
5. Sofern der Kostenbeitrag für einen Monat nicht entrichtet wurde, kann das Nutzungsverhältnis, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende durch die Gemeinde Möser gekündigt werden. Der Bescheid zur Kostenübernahme kann durch die Gemeinde Möser mit gleicher Frist zurückgenommen werden.

### **§ 4 Kostenbeitragspflicht**

1. Kostenbeitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Sie haften Gesamtschuldnerisch.

2. Die Höhe des Kostenbeitrages wird den Sorgeberechtigten durch einen Bescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch einen Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt gemacht wird.

### § 5 Unterbrechung der Nutzung

Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn

- a. das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,
- b. von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen,
- c. Schließzeiten festgelegt wurden,
- d. eine Schließung aus sonstigen betrieblichen Gründen bis zu 5 Werktagen erforderlich ist und die hierzu führenden Gründe unvorhersehbar und vom Träger nicht zu verantworten sind.

### § 6 Gastkinder

Für die Betreuung von max. zehn Öffnungstagen pro Kalenderjahr ist bei freien Kapazitäten in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Möser pro Betreuungstag 5% des betreffenden Kostenbeitrages zuzahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro – Beträge gerundet.

### § 7 Kostenbeitrag

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beträgt

a) für die Betreuung eines Kindes von 0 – 3 Jahren	
bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	196,50 €
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	210,50 €
bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	225,50 €
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	240,50 €

2. Die Höhe des Kostenbeitrages wird den Sorgeberechtigten durch einen Bescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch einen Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt gemacht wird.

### § 5 Unterbrechung der Nutzung

Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn

- a. das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,
- b. von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen,
- c. Schließzeiten festgelegt wurden,
- d. eine Schließung aus sonstigen betrieblichen Gründen bis zu 5 Werktagen erforderlich ist und die hierzu führenden Gründe unvorhersehbar und vom Träger nicht zu verantworten sind.

### § 6 Gastkinder -entfällt-

### § 6 Kostenbeitrag

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beträgt **ab 01.08.2026**

a) für die Betreuung eines Kindes von 0 – 3 Jahren	
bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	XXXX €
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	XXXX €
bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	XXXX €
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	XXXX €

bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	255,50 €	bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	XXXX €
bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	269,00 €	bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	XXXX €
b) für die Betreuung eines Kindes von 3 Jahren bis zum Schuleintritt		b) für die Betreuung eines Kindes von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	
bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	180,50 €	bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	XXXX €
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	186,50 €	bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	XXXX €
bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	191,50 €	bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	XXXX €
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	196,50 €	bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	XXXX €
bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	201,50 €	bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	XXXX €
bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	206,50 €	bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	XXXX €
c) entfällt		c) entfällt	
d) entfällt		d) entfällt	
e) für die Betreuung im Hort bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang ab Januar 2020		e) für die Betreuung im Hort bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang ab <b>01.08.2026</b>	
Kostenbeitrag ohne Schulferien:		Kostenbeitrag ohne Schulferien:	
- bis zu 4 Std. Schulzeit = 35,00 €		- bis zu 4 Std. Schulzeit = <b>XX €</b>	
- bis zu 5 Std. Schulzeit = 49,50 €		- bis zu 5 Std. Schulzeit = <b>XX €</b>	
- bis zu 6 Std. Schulzeit = 63,50 €		- bis zu 6 Std. Schulzeit = <b>XX €</b>	
Kostenbeiträge mit Schulferien:		Kostenbeiträge mit Schulferien:	
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien	51,50 €	- bis zu 4 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien	<b>XX €</b>
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien	56,00 €	- bis zu 4 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien	<b>XX €</b>
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien	61,00 €	- bis zu 4 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien	<b>XX €</b>
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien	66,00 €	- bis zu 4 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien	<b>XX €</b>
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien	70,50 €	- bis zu 4 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien	<b>XX €</b>
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien	75,50 €	- bis zu 4 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien	<b>XX €</b>
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien	66,00 €	- bis zu 5 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien	<b>XX €</b>
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien	70,50 €	- bis zu 5 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien	<b>XX €</b>
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien	75,50 €	- bis zu 5 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien	<b>XX €</b>
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien	80,00 €	- bis zu 5 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien	<b>XX €</b>

- bis zu 5 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien 85,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien 90,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien 80,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien 85,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien 90,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien 94,50 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien 99,50 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien 104,00 €

f) Sondergebühren

Abholung des Kindes nach Ablauf der Öffnungszeiten einer Tageseinrichtung (je angefangene Stunde) 35,00 €

Betreuung eines Kindes außerhalb der Vereinbarten Betreuungszeiten (je angefangene Stunde) 25,00 €

**§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Möser, den 08.09.2020

gez. B. Köppen Bürgermeister

- bis zu 5 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien **XX €**
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien **XX €**
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien **XX €**
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien **XX €**
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien **XX €**
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien **XX €**
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien **XX €**
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien **XX €**

f) Sondergebühren

Abholung des Kindes nach Ablauf der Öffnungszeiten einer Tageseinrichtung (je angefangene Stunde) **50,00 €**

Betreuung eines Kindes außerhalb der Vereinbarten Betreuungszeiten (je angefangene Stunde) **40,00 €**

**§ 7 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt zum **01.08.2026 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.

Möser, den **XX.XX.XXXX**

gez. M.Simon Bürgermeister

